

Vorlage

**der Oberösterreichischen Landesregierung
betreffend eine
Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG
über die Finanzierung der flächendeckenden und bedarfsgerechten
Bereitstellung von Frühen Hilfen in Österreich
(„Frühe-Hilfen-Vereinbarung“)**

[Verf-2021-283509/61]

I. Anlass und Inhalt der Vereinbarung

1. Die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Finanzierung der flächendeckenden und bedarfsgerechten Bereitstellung von Frühen Hilfen in Österreich („Frühe-Hilfen-Vereinbarung“) sieht die nachhaltige Bereitstellung und Finanzierung eines flächendeckenden und bedarfsgerechten Angebots der Frühen Hilfen für die Jahre 2024 bis 2028 durch die gleichberechtigten Finanzierungspartner Bund, Länder und Kranken- und Pensionsversicherungsträger vor.

Unter Frühen Hilfen wird ein Gesamtkonzept von Maßnahmen zur Gesundheitsförderung bzw. gezielten Frühintervention in Schwangerschaft und früher Kindheit bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres verstanden, das die Ressourcen und Belastungen von Familien in spezifischen Lebenslagen berücksichtigt. Ein Kernelement sind die Frühe-Hilfen-Netzwerke. Sie werden auf regionaler Ebene etabliert, sind leicht erreichbar, gut vernetzt und bieten durch ein aufsuchendes Angebot niederschwellige Unterstützung (zB auch Familienbegleitung). Im Rahmen des Frühe-Hilfen-Netzwerkes begleitet eine Bezugsperson die Betroffenen und organisiert im Sinn einer Lotsenfunktion - dem spezifischen Bedarf entsprechend - das jeweilige passende Angebot aus dem multiprofessionellen System.

2. Die vorliegende Vereinbarung wurde seitens des Landes Oberösterreich vom Landeshauptmann unter dem Vorbehalt der Erfüllung der landesverfassungsrechtlichen Erfordernisse unterzeichnet.

3. Die Vereinbarung ist aus der Subbeilage 1 und die Anlagen zur Vereinbarung sind aus der Subbeilage 2 ersichtlich. Die Erläuterungen zur Vereinbarung wurden der Regierungsvorlage des Bundes entnommen und sind aus der Subbeilage 3 ersichtlich.

II. Dringlichkeitserfordernis

Drei Bundesländer und der Bund haben die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung mit 1. Jänner 2024 gemäß Art. 13 Abs. 1 der Vereinbarung erfüllt, sodass gemäß Art. 13 Abs. 3 der Vereinbarung für Oberösterreich die Möglichkeit besteht, rückwirkend mit 1. Jänner 2024 ebenfalls die Vereinbarung abzuschließen. Voraussetzung für diese Rückwirkung ist, dass beim Bundeskanzleramt bis zum Ablauf des 31. März 2024 die Mitteilung der Erfüllung der landesverfassungsrechtlichen Erfordernisse einlangt. Es wird daher vorgeschlagen, davon abzugehen, diese Regierungsvorlage einem Ausschuss zur Vorberatung zuzuweisen, damit die gemeinsame Finanzierung auch für das Jahr 2024 erfolgen kann.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Die Finanzierung erfolgt zu je einem Drittel durch Bund, Länder und Kranken- und Pensionsversicherungsträger, wobei für die Jahre 2024 bis (inklusive) 2028 insgesamt jährlich maximal 21 Millionen Euro zur Verfügung gestellt werden. Die auf die einzelnen Länder entfallenden Anteile sind im Art. 5 Abs. 4 der Vereinbarung geregelt und sehen für Oberösterreich einen Anteil von 17,719 % vor, sodass sich gemäß Art. 5 Abs. 5 der Vereinbarung ein jährlicher, für die Dauer der Vereinbarung zu leistender Beitrag seitens des Landes Oberösterreich von 1.240.330 Euro ergibt.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die Vereinbarung hat keine finanziellen Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Vereinbarung stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die Vereinbarung dient einer besseren Unterstützung von Schwangeren und Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr in belasteten Situationen.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die Vereinbarung hat keine Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht.

VIII. Genehmigungspflicht

Da der Inhalt der vorliegenden Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG auf eine mehrjährige Bindung des Landes Oberösterreich in Bezug auf die Verwendung von Finanzmitteln ausgerichtet ist, bedarf sie gemäß Art. 56 Abs. 4 Oö. L-VG der Genehmigung durch den Landtag. Ein allfälliger landesgesetzlicher Umsetzungsbedarf soll zwischen den Bundesländern koordiniert werden.

Die Oö. Landesregierung beantragt, der Oö. Landtag möge

- 1. diese Regierungsvorlage gemäß § 25 Abs. 5 der Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 keinem Ausschuss zur Vorberatung zuweisen sowie**
- 2. den Abschluss der aus der Subbeilage 1 ersichtlichen Vereinbarung samt den aus der Subbeilage 2 ersichtlichen Anhängen zur Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Finanzierung der flächendeckenden und bedarfsgerechten Bereitstellung von Frühen Hilfen in Österreich („Frühe-Hilfen-Vereinbarung“) gemäß Art. 56 Abs. 4 Oö. L-VG genehmigen.**

3 Subbeilagen

Linz, am 4. März 2024
Für die Oö. Landesregierung:
Mag. Thomas Stelzer
Landeshauptmann